

ALLGEMEINE PREISE FÜR DIE VERSORGUNG MIT STROM

Innerhalb der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung für Haushaltskunden¹⁾

Ab dem 01.01.2022 beziehen wir unseren Strom zu 100 % aus europäischer Wasserkraft. Somit beliefern wir Sie automatisch mit Ökostrom.

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Fassungen der StromGVV und der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

1. Allgemeine Preise ²⁾	ohne Ust.	mit Ust. (Endpreis)
1. Verbrauchspreis	34,90 Cent/kWh	41,53 Cent/kWh
2. fester Leistungspreis je Kundenanlage	77,19 Euro/Jahr	91,86 Euro/Jahr
2. Höchstpreisbegrenzung		
1. Arbeitspreis/Höchstpreis	46,90 Cent/kWh	55,81 Cent/kWh
2. fester Grundpreis je Kundenanlage	15,84 Euro/Jahr	18,85 Euro/Jahr

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,32 (HT); 0,61 (NT)
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)		0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)		0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)		0,656
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de		
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Euro/Jahr (netto)	Cent/kWh (netto)
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		8,50
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	76,65	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		
Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die vom Versorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):		
Eintarif (ohne Schwachlastregelung):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	0,00	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		21,46
Höchstpreisbegrenzung (mit Schwachlastregelung):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	0,00	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		33,46

Dieses Preisangebot ist gleichzeitig das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif für Kunden, die am 12. Juli 2005 einen entsprechenden Liefervertrag mit der Energieversorgung Alzenau GmbH hatten.

¹⁾ Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen“.

²⁾ Preise solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer 2 des Preisblattes nicht greift.

Umsatzsteuer: 19 % ab 1. Januar 2007.

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter Komma gerundet.

Geschäftsführer
Dipl.-Verw. (FH) Mathias Simon,
Detlev Falkner

Sitz der Gesellschaft: Alzenau
Registergericht Aschaffenburg
HRB 7021
Steuernummer 204/116/51615

Energieversorgung Alzenau
GmbH
Mühlweg 1
63755 Alzenau
www.eva-alzenau.de
info@eva-alzenau.de

Kunden-Center 08 00/7 89 00 02
Telefon 06023 949-444
Telefax 06023 949-491



STROM AUS
100%
WASSER
KRAFT

4. Sonstige Bedingungen/Erläuterungen

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage (EEG-Umlage)

Die EEG-Umlage wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Kosten, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen, werden in Form der EEG-Umlage von Verbrauchern über den Strompreis getragen.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausbezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

§ 19 StromNEV-Umlage

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Netzentgelt/Netznutzungsentgelt

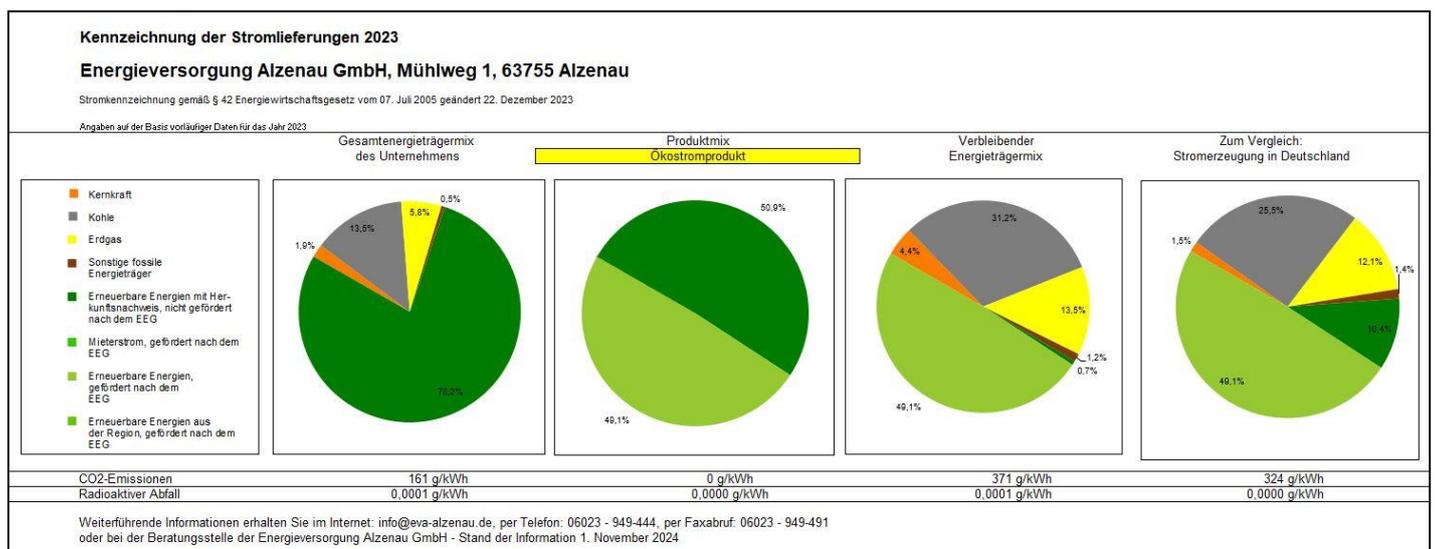
Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Leistungspreis und den Messpreis (unterteilt in Betrieb, Messung und Abrechnung).

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und einrichtungskonformen Messung der Energie. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. (grundzuständigen) Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung

Das neue Messstellenbetriebsgesetz sieht vor, dass Messstellenbetrieb und Messdienstleistung aus einer Hand angeboten werden. Die Entgelte für die Messungsdienstleistung wurden in den Messstellenbetrieb überführt.



PREISBLATT FÜR MESSEINRICHTUNGEN/ZUSÄTZLICHE PREISE

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen, je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in Niederspannung für den Zähler zu entrichten:

Preise für den Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen (kME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für kME in Niederspannung

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Konventionelle Messeinrichtungen (kME) für Letztverbraucher - Eintarifzähler	10,45	12,44
Konventionelle Messeinrichtungen (kME) für Letztverbraucher - Mehrtarifzähler	11,81	14,09

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für mME in Niederspannung

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00

Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messeinrichtungen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für iMS in Niederspannung²⁾

Preis je Messstelle

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
iMS für Letztverbraucher (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ...):		
über 100.000 kWh	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	100,84	120,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	75,63	90,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	50,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	16,81	20,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00

Prepaymentzähler

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Prepaymentzähler	57,15	68,01

Stromwandlersatz

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Stromwandlersatz	14,87	17,70
Stromwandlersatz (bei mME und iMSys)	31,49	37,47

Preis für Telekommunikationskomponente

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Preis für Telekommunikationskomponente	20,35	24,22

Tarifschaltung

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Tarifschaltung	10,93	13,01
Tarifschaltung (bei mME und iMSys)	17,76	21,14

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald Energieversorgung Alzenau GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf.

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

²⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.

Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

Die Kosten für die erste Mahnung mit Sperrandrohung betragen 2,00 € netto, für jede weitere Mahnung fallen 2,00 € an. Die Kosten für jeden Inkassogang betragen 66,30 € netto.

Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe hat die EVA keinen Einfluss.